

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XV, Nummer 154, am 01.03.2001, im Studienjahr 2000/01.

154. Studienplan des zweijährigen Lehrganges des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung

Gemäß Ermächtigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, GZ. 21.901/3-VII/A/1/2001 vom 21. Februar 2001, und gemäß § 26 Abs. 2 des Forschungsorganisationsgesetzes – FOG in der geltenden Fassung wird der Studienplan des zweijährigen Lehrganges des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung in der folgenden Fassung verlautbart:

§ 1. (1) Am Institut für Österreichische Geschichtsforschung wird im Abstand von drei Jahren ein Lehrgang veranstaltet, der zwei Jahre dauert. Er dient der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung von Absolventen und Absolventinnen eines ordentlichen Studiums, und zwar besonders in hilfswissenschaftlicher und quellenkundlicher Hinsicht für jene Bereiche, wie Archive und Museen, die eine vertiefte Kenntnis der Quellen, insbesondere der österreichischen Geschichte, und der für ihre Erschließung wesentlichen Methoden erfordern. Dadurch vermittelt der Lehrgang auch die fachlichen Fähigkeiten, schriftliche und nichtschriftliche Denkmale der Geschichte nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu bearbeiten, zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 1 (2) Der Lehrgang dauert zwei Jahre.

§ 1 (3) Die inhaltliche Gesamtverantwortung für den Lehrgang obliegt dem Direktor/der Direktorin des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung als gemäß UniStG § 27 (2) Z. 1 geeignetem Wissenschaftler/geeigneter Wissenschaftlerin.

§ 1 (4) Zur Koordinierung der Lehrveranstaltungen sind Koordinationssitzungen der Lehrveranstaltungsleiter/Lehrveranstaltungsleiterinnen vorzusehen, die vom Institutsdirektor /von der Institutsdirektorin als Vorsitzendem/Vorsitzender einzuberufen sind.

§ 1 (5) Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Vorlesungen mit Übungen oder Übungen von Universitätslehrern/Universitätslehrerinnen gemäß § 19 (2), Z. 1 UOG 93 im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung, Lehrbefugnis, Lehrbetrauung oder auf Lehrauftrag abgehalten. Die Lehraufträge und Lehrbetrauungen werden auf Antrag des Direktors/der Direktorin des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung durch die für die Lehre zuständigen Universitätsorgane erteilt. Zusätzlich kann der Institutsdirektor/ die Institutsdirektorin Gastvortragende gemäß § 19 (2) Z. 5 UOG 93 zu Lehrenden bestellen.

§ 2 (1) Wer die Teilnahme am Institutslehrgang anstrebt, meldet sich vor seinem Beginn beim Institutsdirektor/bei der Institutsdirektorin oder bei einer von ihm/ihr dazu bevollmächtigten Person an. Die Teilnahme setzt (a) den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder eine vergleichbare Qualifikation und (b) die positive Ablegung einer Eignungsprüfung vor Beginn des Lehrganges voraus. Über die Gleichwertigkeit des Studiums oder die Vergleichbarkeit der Qualifikation entscheidet der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin.

§ 2 (2) Der erste Teil der Eignungsprüfung ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Sie besteht aus der Übersetzung eines mittel- oder neulateinischen und eines französischen Textes. An die Stelle der Übersetzung eines französischen Textes kann die Übersetzung eines spanischen

Textes oder eines Textes aus einer der Sprachen der Nachfolgestaaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie treten, sofern diese Sprache nicht Deutsch oder die Muttersprache des Kandidaten/der Kandidatin ist.

§ 2 (3) Der zweite Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Prüfung aus Österreichischer Geschichte, sofern diese nicht Gegenstand der Diplomarbeit oder Gegenstand des abschließenden Teiles der zweiten Diplomprüfung war oder eine vorgelegte Dissertation nicht der Österreichischen Geschichte zuzuordnen ist. Die Staatsprüfungskommission beurteilt, ob die genannten Voraussetzungen zutreffen. Den Fachvertretern/Fachvertreterinnen aus Österreichischer Geschichte obliegt die Festlegung des Inhaltes der Prüfung aus Österreichischer Geschichte.

§ 3 Der Staatsprüfungskommission, deren Mitglieder vom zuständigen Bundesminister/von der zuständigen Bundesministerin jeweils für einen Lehrgang zu bestellen sind, haben der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin als Vorsitzender/Vorsitzende und Fachprüfer/Fachprüferin, die weiteren Fachprüfer/Fachprüferinnen sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der österreichischen Archive und der österreichischen Museen als Beisitzer/Beisitzerin anzugehören. Bei Bedarf sind über Antrag des Direktors/der Direktorin weitere Experten/Expertinnen des In- und Auslandes zu bestellen.

§ 4 (1) Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin kann nach Maßgabe der budgetären Bedeckung und nach Beratung mit den Mitgliedern der Staatsprüfungskommission jährlich sechs Stipendien vergeben. Bei der Vergabe von Stipendien für das Jahr zwischen zwei Lehrgängen sind die Nachweise über den Studienerfolg und die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen der Kandidaten/Kandidatinnen, bei der Vergabe für die beiden Jahre des Lehrganges überdies die Ergebnisse der Eignungsprüfung zu berücksichtigen.

§ 4 (2) Stipendien sind nur an solche Bewerber/Bewerberinnen zu vergeben, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft (Forschungsstipendien) nach den jeweils geltenden Richtlinien des Bundesministeriums erfüllen.

§ 4 (3) Diese Stipendien können für ein bis drei Jahre oder für einen Teil des betreffenden Zeitraumes gewährt werden. Die Beträge werden in zehn gleichen Monatsraten jeweils von Oktober bis einschließlich Juli eines jeden Studienjahres ausbezahlt.

§ 4 (4) Fällt die Voraussetzung für die Gewährung eines Stipendiums weg, haben dies die Studierenden unverzüglich zu melden. Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin hat die Einstellung des Stipendiums zu veranlassen und es nach Maßgabe von § 4 (1) und (2) neu zu vergeben.

§ 4 (5) Sofern Studierende den Besuch des Lehrganges abbrechen oder die in §§ 5-12 vorgesehenen Studien- und Leistungsnachweise nicht zeitgerecht erbringen, hat der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin nach Beratung der Staatsprüfungskommission die Einstellung des Stipendiums und die Zuteilung an andere Studierende zu veranlassen.

§ 5 Der Lehrgang umfaßt (a) einen Grundkurs, in dem die Kernfächer gelehrt werden, (b) einen Erweiterungskurs, der Vertiefungen vorsieht, wie Geschichtsforschung, Archivwissenschaft, Medienarchive.

§ 6 (1) Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin am Lehrgang absolviert den Grundkurs und wählt

einen Erweiterungskurs aus.

§ 6 (2) Der Grundkurs umfaßt insgesamt 47 Semesterstunden (SemS) in drei Semestern, jeder Erweiterungskurs 17-22 SemS in zwei Semestern. Die Erweiterungskurse werden im 3. Semester mit dem Grundkurs verzahnt und zum größeren Teil im 4. Semester abgehalten. Außerdem sind ein Archivpraktikum (10 SemS) und zumindest eine Auslandsexkursion (4-6 SemS) am Ende des 2. und/oder des 4. Semesters zu absolvieren.

§ 7 Grundkurs:

1. Semester: 16 SemS

Grundlagen der Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit - 1 SemS

Paläographie des Mittelalters - 4 SemS

Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit - 3 SemS

Archivwissenschaft I - 2 SemS

Informationsmanagement - 2 SemS

Historische Landeskunde - 2 SemS

Museumskunde - 2 SemS

2. Semester: 18 SemS

Paläographie der Neuzeit - 4 SemS

Urkundenlehre/Aktenkunde I - 4 SemS

Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte - 4 SemS

Archivwissenschaft II - 2 SemS

Quellenkunde, allgemein - 2 SemS

Audiovisuelle und Neue Medien: Grundausbildung - 2 SemS

3. Semester: 13 SemS

Urkundenlehre/ Aktenkunde II - 4 SemS

Kunstgeschichte - 2 SemS

Editions- und Regestentechnik - 2 SemS

Hilfswissenschaften wie Heraldik, Sphragistik, Genealogie, Chronologie - 3 SemS

Quellenkunde, österreichisch - 2 SemS

§ 8 Änderungen in der Abfolge des Lehrgangsprogramms, die sich aus organisatorischen Gründen zwingend ergeben, können vom Institutsdirektor/der Institutsdirektorin vorgenommen werden.

§ 9 Zwischenprüfung: Spätestens zu Beginn des 3. Semesters findet eine schriftliche und mündliche Zwischenprüfung aus den Fächern Paläographie des Mittelalters und Paläographie der Neuzeit statt. Der mündliche Teil der Zwischenprüfung ist als vorgezogener Teil der abschließenden Staatsprüfung kommissionell. Die Prüfungen über die anderen Fächer des Grundkurses gelten ebenfalls als Teil der Staatsprüfung und werden entweder im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder als Einzelprüfungen absolviert, sofern sie nicht Gegenstände der abschließenden Staatsprüfung sind. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Staatsprüfungszeugnis nach § 13 ausgewiesen.

§ 10 Erweiterungskurse

§ 10 (1) Erweiterungskurs "Geschichtsforschung"

3. Semester: 8 SemS

Handschriftenkunde und Buchwesen - 2 SemS

Kirchliche Verfassungsgeschichte - 2 SemS

Quellenkunde: Dingliche Quellen - 2 SemS

Übungen zur Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte – 2 SemS

4. Semester: 14 SemS

Bibliothekskunde - 2 SemS

Münz- und Geldgeschichte - 2 SemS

Übungen zur Quellenkunde, allgemein - 2 SemS

Übungen zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte - 2 SemS

Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit/ Vertiefung - 2 + 2 SemS

Urkundenlehre/Aktenkunde/ Vertiefung - 2 SemS

§ 10 (2) Erweiterungskurs "Archivwissenschaft"

3. Semester: 5 SemS

Rechtsfragen - 2 SemS

Behördengeschichte - 3 SemS

4. Semester: 12 SemS

EDV - 3 SemS

Bewertung - 3 SemS

Ordnung und Verzeichnung - 2 SemS

Archivmanagement - 2 SemS

Archivtechnik - 2 SemS

§ 10 (3) Erweiterungskurs "Medienarchive"

3. Semester: 7 SemS

Rechtsfragen - 2 SemS

Mediengeschichte, Medienanalyse - 4 SemS

Nationale und internationale Institutionengeschichte - 1 SemS

4. Semester: 12 SemS

Informatik/EDV/Datenbanken - 3 SemS

Technik/Restaurierung/Lagerbedingungen - 4 SemS

Dokumentationshilfsmittel - 1 SemS

Digitaler AV-Arbeitsplatz - 2 SemS

Medienproduktion, Medienvermarktung - 2 SemS

§ 10 (4) Die Prüfungen über die Fächer des Erweiterungskurses werden entweder im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen oder als Einzelprüfungen absolviert und gelten ebenfalls als Teil der Staatsprüfung. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird im Staatsprüfungszeugnis nach § 13 ausgewiesen.

§ 11 Staatsprüfungsarbeit: 6 SemS

§ 11 (1) Während des Lehrganges fertigt jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin eine Staatsprüfungsarbeit an, mit der er/sie zeigt, daß er/sie die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und geordneten Darstellung ihrer Ergebnisse unter besonderer

Berücksichtigung von Forschung und Lehre am Institut für Österreichische Geschichtsforschung erworben hat. Der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin weist die Arbeit einem Mitglied der Staatsprüfungskommission zur Betreuung und zur Beurteilung zu.

§ 11 (2) Der Abgabetermin der Staatsprüfungsarbeit ist der 31. Oktober nach dem vierten Semester. Die Approbation der Staatsprüfungsarbeit ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung.

§ 12 (1) Die Staatsprüfung, die aus schriftlichen Teilen und aus einem mündlichen Teil besteht, der vor der Staatsprüfungskommission abzulegen ist, ist nach dem Ende des vierten Semesters des Lehrganges vor Ablauf des Kalenderjahres abzuhalten. Die schriftliche Anmeldung zur Staatsprüfung erfolgt bis spätestens 31. Oktober.

§ 12 (2) Für die Abhaltung der Staatsprüfung sind Prüfungsgebühren gem. Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76, in der geltenden Fassung zu entrichten, deren Höhe der Institutsdirektor/die Institutsdirektorin aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen festsetzt.

§ 12 (3) Die Zulassung zu den schriftlichen Teilen der Staatsprüfung ist von der regelmäßigen Teilnahme am Lehrgang, von der positiven Beurteilung der Zwischenprüfung, der als Einzelprüfungen vorgezogenen Teile der Staatsprüfung, des Archivpraktikums, der Teilnahme an zumindest einer Auslandsexkursion und von der positiven Beurteilung der schriftlichen Staatsprüfungsarbeit gem. § 11 abhängig.

§ 12 (4) Die schriftlichen Prüfungsteile umfassen:

Urkundenlehre
Aktenkunde
Quellenkunde

§ 12 (5) Der mündliche Prüfungsteil umfaßt:

Urkundenlehre
Aktenkunde
Quellenkunde

§ 12 (6) Die positive Beurteilung der schriftlichen Prüfungsteile ist Voraussetzung für die Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles. Die Staatsprüfungskommission kann beschließen, daß bei negativer Beurteilung von schriftlichen Prüfungsteilen der Kandidat/die Kandidatin zum mündlichen Prüfungsteil zuzulassen ist, wobei die negativ beurteilten schriftlichen Prüfungsteile zu wiederholen sind.

§ 12 (7) Bei Reprobation eines Kandidaten/einer Kandidatin in höchstens zwei schriftlichen Prüfungsteilen oder in zwei Fächern des mündlichen Prüfungsteiles ist die Wiederholung nach drei bis sechs Monaten zulässig. Der mündliche Prüfungsteil kann zur Gänze nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden, wenn in mehr als zwei Fächern negativ beurteilt wurde. Die Staatsprüfung kann zur Gänze nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsteile in mehr als zwei Fächern negativ beurteilt wurden.

§ 13 Das Ergebnis der Staatsprüfung einschließlich sämtlicher Prüfungsteile ist durch die Ausstellung eines Staatsprüfungszeugnisses zu beurkunden. In dieses ist auch eine Empfehlung für die Anstellung der Absolventen/der Absolventinnen in Archiven und Museen aufzunehmen.

§ 14 Absolventen/Absolventinnen des Lehrganges sind nach erfolgreich abgelegter Staatsprüfung berechtigt, sich als "Mitglied des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung" zu bezeichnen.

§ 15 Der Studienplan tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

Der Direktor des Institutes für
Österreichische Geschichtsforschung:
W o l f r a m